

**Bundesbeschluss  
über die Volksinitiative  
«für eine vernünftige Asylpolitik»**

vom 14. März 1996

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Prüfung der am 15. Juli 1992 eingereichten Volksinitiative «für eine vernünftige Asylpolitik»<sup>1)</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. Juni 1994<sup>2)</sup>,  
beschliesst:*

**Einziger Artikel**

- <sup>1)</sup> Die Volksinitiative «für eine vernünftige Asylpolitik» vom 15. Juli 1992 wird ungültig erklärt und Volk und Ständen nicht zur Abstimmung unterbreitet.
- <sup>2)</sup> Die Volksinitiative lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

*Art. 69*quater* (neu)*

- <sup>1)</sup> Die Schweiz kann Ausländern, die in ihrem Heimatstaat wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen an Leib, Leben oder in ihrer Freiheit persönlich gefährdet sind, für die Dauer ihrer Gefährdung vorübergehend Asyl gewähren. Dieser Flüchtlingsbegriff darf durch Gesetz nicht ausgedehnt werden.
- <sup>2)</sup> Asylgesuche können nur an gesetzlich bezeichneten Grenzstellen oder bei schweizerischen Vertretungen im Ausland eingereicht werden.
- <sup>3)</sup> Jedes Asylverfahren wird innert sechs Monaten rechtskräftig abgeschlossen. Zwischenverfügungen und Rekursentscheide sind nicht anfechtbar.
- <sup>4)</sup> Illegal eingereiste Asylbewerber und solche, deren Gesuch rechtskräftig abgewiesen worden ist, werden umgehend und ohne Beschwerdemöglichkeit aus der Schweiz weggewiesen. Der Bund sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen für den Vollzug.
- <sup>5)</sup> Keine Gemeinde kann verpflichtet werden, Asylbewerber in eigene Obhut aufzunehmen.
- <sup>6)</sup> Die Schweiz leistet, auch in Zusammenarbeit mit anderen Ländern, bedrohten Menschen Hilfe in der Region ihres Heimatstaates. Sie unterstützt Bestrebungen, ihnen das Leben im Ausland in einer Zone ohne Gefährdung im Sinne von Absatz 1 zu ermöglichen.

<sup>1)</sup> BBI 1992 V 864

<sup>2)</sup> BBI 1994 III 1486

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

*Übergangsbestimmungen Art. 20 (neu)*

<sup>1</sup> Das geltende Asylrecht bleibt bis zur Änderung der Bundesgesetzgebung in Kraft, soweit es nicht Artikel 69<sup>quater</sup> widerspricht. Bis zur Anpassung widersprechenden Gesetzesrechts regelt der Bundesrat das Verfahren auf dem Verordnungs-  
weg.

<sup>2</sup> Soweit Bestimmungen völkerrechtlicher Verträge dem neuen Artikel 69<sup>quater</sup> widersprechen, verlieren sie innert einem Jahr seit Erwahrung seiner Annahme durch Volk und Stände für die Schweiz ihre Verbindlichkeit. Sie werden vom Bundesrat, soweit nötig, umgehend gekündigt.

<sup>3</sup> Auf Asylverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 69<sup>quater</sup> nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, findet das bisherige Recht Anwendung. Der Vollzug untersteht dem neuen Recht.

Ständerat, 16. März 1995

Der Präsident: Küchler

Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 14. März 1996

Der Präsident: Leuba

Der Protokollführer: Duvillard

6977

**Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für eine vernünftige Asylpolitik» vom 14. März 1996**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1996
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.04.1996
Date	
Data	
Seite	1355-1356
Page	
Pagina	
Ref. No	10 053 811

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.